

Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE)

Änderung vom 25. August 2005

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation*

verordnet:

I

Die Verordnung vom 30. Oktober 2003¹ über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. c, 5 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 12 Sachüberschrift, 13 Sachüberschrift, 15 Abs. 2, 16 Bst. c, 17 Sachüberschrift, 18 Sachüberschrift und Einleitungssatz, 19 Abs. 3, 22 Abs. 1, 23 Abs. 3, 24 Abs. 7, 25 Abs. 2, 29 Abs. 3, 33 Abs. 3, 6 und 7, 35 Abs. 3, 36 Abs. 3, 41 Abs. 2, 42, Gliederungstitel vor Art. 43, 43 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 2, 45 Abs. 1, 48 Abs. 2 und 4, 50 Abs. 4, 57, 58 Abs. 2–4, 59, 61 Abs. 4, 63 Abs. 3, 64, 66, 69, 70 Abs. 1 Bst. b, 83 Einleitungssatz, 93 Abs. 2, 94, 95 Abs. 2 und 3.

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 19 Abs. 2

² Triebfahrzeugführer und -führerinnen auf den Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen nach Anhang 3 sind mit Ausnahme der Prüfungsexperten und -expertinnen von der Ausweispflicht befreit, wenn sie ausreichende Kenntnisse der Schweizerischen Fahrdienstvorschriften² haben, um das Triebfahrzeug sicher führen zu können.

Art. 27 Abs. 2 und 3

² Das Unternehmen stellt den Ausbildungsnachweis aus und führt ihn nach. Es stellt dem Bundesamt eine Kopie zu.

³ Das Bundesamt genehmigt den Ausbildungsnachweis oder lehnt ihn ab und teilt dies dem Unternehmen innert 30 Tagen mit.

¹ SR 742.141.142.1

² SR 742.173.001

Art. 46 Mindestfahrpraxis

¹ Die Mindestfahrpraxis beträgt 160 Stunden innerhalb von zwölf Monaten für Lokführer und -führerinnen der Kategorie D auf Normal- sowie auf Schmalspurbahnen.

² Sie beträgt 80 Stunden innerhalb von zwölf Monaten für:

- a. Lokführer und -führerinnen der Kategorie C;
- b. Strassenbahnführer und -führerinnen mit Personenbeförderung.

³ Sie beträgt 40 Stunden innerhalb von zwölf Monaten für:

- a. Lokführer und -führerinnen der Kategorien A und B, ausgenommen Lokführer und -führerinnen auf Zahnradbahnen;
- b. Strassenbahnführer und -führerinnen ohne Personenbeförderung;
- c. die Zug- oder Rangierbegleiter;
- d. Triebfahrzeugführer und -führerinnen von Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen nach Anhang 3;
- e. Lokführer und -führerinnen auf Zahnradbahnen der Kategorie D.

⁴ Sie beträgt 20 Stunden innerhalb von zwölf Monaten für Lokführer und -führerinnen auf Zahnradbahnen der Kategorie A.

⁵ Jeweils die Hälfte der Mindestfahrpraxis nach den Absätzen 1–4 ist in den ersten zwei Monaten nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung zu erwerben.

⁶ Das Bundesamt kann in begründeten Einzelfällen eine geringere Mindestfahrpraxis bewilligen, soweit die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

⁷ Lokführer und -führerinnen, welche im grenzüberschreitenden Einsatz tätig sind, müssen die Hälfte der Mindestfahrpraxis auf Strecken und in Bahnhöfen nach den Schweizerischen Fahrdienstvorschriften³ absolvieren. Für die andere Hälfte können die im Ausland gefahrenen Stunden angerechnet werden.

Art. 63 Abs. 2

² Für Fahrten auf den Strecken und in den Bahnhöfen nach Anhang 4 Ziffer 3 können die Prüfungsexperten und -expertinnen eine Fahrerlaubnis unter Verzicht auf einen Ausweis ausstellen, wenn die Triebfahrzeugführer und -führerinnen ausreichende Kenntnisse der Schweizerischen Fahrdienstvorschriften⁴ haben, um das Triebfahrzeug sicher führen zu können. Das verantwortliche Unternehmen instruiert und prüft diese Personen. Es führt über die berechtigten Personen ein Verzeichnis. Dieses ist dem Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Art. 76 Voraussetzungen

¹ Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin können in der Schweiz anerkannte Ärzte oder Ärztinnen mit dem Titel «Facharzt für Arbeitsmedizin» werden.

³ SR 742.173.001

⁴ SR 742.173.001

² In der Schweiz anerkannte Ärzte oder Ärztinnen mit dem Titel «Facharzt für allgemeine oder innere Medizin» können Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin werden, wenn sie:

- a. mindestens ein halbes Jahr in einem anerkannten verkehrsmedizinischen Dienst gearbeitet haben; oder
- b. während der letzten fünf Jahre mindestens 100 verkehrsmedizinische Untersuchungen durchgeführt haben.

Art. 79 Abs. 1

¹ Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen verpflichten sich zu mindestens 30 verkehrsmedizinischen Untersuchungen pro Jahr, davon mindestens 15 Untersuchungen an Triebfahrzeugführern und -führerinnen.

Art. 83 Bst. a

Vertrauenspsychologe oder Vertrauenspsychologin können Psychologen und Psychologinnen werden, wenn sie:

- a. einen in der Schweiz anerkannten Universitätsabschluss in einem psychologischen Hauptfach oder einen vom Bundesamt für diese Tätigkeit als gleichwertig anerkannten Fachhochschulabschluss besitzen;

Art. 90 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt des UVEK Beschwerde erhoben werden.

II

Die Anhänge 3 und 4 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 15. September 2005 in Kraft.

25. August 2005

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Moritz Leuenberger

Anhang 3
(Art. 19 Abs. 2)

Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen

BC	Blonay-Chamby
LO	Lausanne-Ouchy
BLM	Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren
TRN	Le Locle–Les Brenets
MIB	Meiringen–Innertkirchen
RhW	Rheineck–Walzenhausen-Bahn
Db	Dolderbahn
MG	Monte Generoso
JB	Jungfraubahn
BRB	Brienzi-Rothorn-Bahn
MVR	Montreux-Glion-Rochers-de-Naye
PB	Pilatusbahn
RB	Rigibahnen
SPB	Schynige Platte-Bahn
GGB	Gornergrat-Bahn
WAB	Wengernalpbahn

Anhang 4
(Art. 62 und 63)

Fahrten auf grenzüberschreitenden Strecken und Bahnhöfen

1. Strecken und Bahnhöfe mit ausländischen Fahrdienstvorschriften

Eaux-Vives–(Annemasse)
Genève–La Plaine (signalmässige Fahrten)
Basel Bad Bhf–(Weil/-Lörrach/-Grenzach)
Erzingen–(Schaffhausen)–Thayngen

2. Strecken und Bahnhöfe mit schweizerischen Fahrdienstvorschriften

Genève–La Plaine (Rangierbewegungen)
(Morteau)–Le Locle Col-des-Roches –La Chaux-de-Fonds
(St. Louis)–St. Johann–Basel SBB–Basel RB
(Basel Bad Bhf)–Basel SBB–Basel RB-(Basel Bad Bhf)
(Erzingen)–Schaffhausen–(Singen)
(Konstanz)–Kreuzlingen-Kreuzlingen Hafen-(Konstanz)
(Bregenz)–St. Margrethen
(Feldkirch)–Buchs
(Pontarlier)–Les Verrières (Baudienste)
(Domodossola)–Locarno

3. Bahnhöfe mit ausländischen und schweizerischen Fahrdienstvorschriften

(Frasne)–Vallorbe
(Como)–Chiasso
Genève–La Praille
Genève-Cornavin
(Vallorcine)–Châtelard-Frontière

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleiben diese Seiten leer.